ELARB EUROPEAN-LATINAMERICAN ARBITRATION CENTER GMBH

SATZUNG

Präambel

- A. ¹Die meisten lateinamerikanischen Staaten unterhalten seit ihrer Unabhängigkeit enge Handelsbeziehungen mit den Ländern Europas, die sich über die Jahre hinweg auf der Basis gegenseitigen Vertrauens vertieft und erweitert haben. ²Ein wesentlicher Teil des daraus resultierenden Handelsverkehrs wird über den Hafen der Freien und Hansestadt Hamburg abgewickelt.
- B. ¹Bereits im Jahre 1916 haben sich Kaufleute aus Hamburg mit Kaufleuten aus anderen Regionen Deutschlands und aus Lateinamerika im Lateinamerika Verein (LAV) zusammengeschlossen, um sich über ihre Erfahrungen auszutauschen, unterschiedliche Auffassungen zu erörtern und gemeinsame Interessen besser artikulieren zu können. ²Der LAV (www.lateinamerikaverein.de) ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Hamburg. ³Er unterstützt branchenübergreifend Unternehmen beim Auf- und Ausbau ihrer Geschäftsaktivitäten in Lateinamerika und der Karibik.
- ¹Wo es Geschäftsbeziehungen gibt, bleiben Meinungsverschiedenheiten nicht aus.

 ²Um eine Plattform für die effiziente Lösung von Konflikten zu bieten, hat der LAV gemeinsam mit anderen Institutionen und Personen die gemeinnützige ELARB EURO-PEAN-LATINAMERICAN ARBITRATION ASSOCIATION e.V. gegründet. ³Ihr Zweck ist die Förderung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit. ⁴Denn die Schiedsgerichtsbarkeit eröffnet länderübergreifend die Möglichkeit, Rechtsstreitigkeiten schnell und kostengünstig zu erledigen, da sie im Gegensatz zur staatlichen Gerichtsbarkeit nicht in ein nationales Recht eingebunden ist. ⁵Schiedsgerichte spielen deshalb eine wichtige Rolle, um die Rechte der Teilnehmer am internationalen Handelsverkehr zu stärken.
- D. ¹Die ELARB EUROPEAN-LATINAMERICAN ARBITRATION ASSOCIATION e.V. erarbeitet in Zusammenarbeit mit Juristen aus Europa und Lateinamerika eine Schiedsordnung, welche die europäisch-lateinamerikanischen Besonderheiten berücksichtigt (im Folgenden "ELArb Schiedsordnung"). ²Zur Administrierung von Schiedsverfahren, die nach der ELArb Schiedsordnung geführt werden, gründet die ELARB EUROPEAN LATINAMERICAN ARBITRATION ASSOCIATION e.V. hiermit die ELARB EUROPEAN-LATINAMERICAN ARBITRATION CENTER GMBH, welche das ELARB ARBITRATION CENTER betreiben soll. ³Das ELARB ARBITRATION CENTER kann auf administrativer Ebene zusammen arbeiten mit der Handelskammer Hamburg, anderen Handelskammern sowie weiteren Organisationen, insbesondere aus den lateinamerikanischen Staaten.

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

ELARB EUROPEAN-LATINAMERICAN ARBITRATION CENTER GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) ¹Der Zweck der Gesellschaft ist der Aufbau und das Management eines Europäisch-Lateinamerikanischen Schiedszentrums ("ELARB EUROPEAN-LATINAMERICAN ARBIT-RATION CENTER" oder "ELARB Arbitration Center") in Hamburg zur Administrierung von Schiedsverfahren nach der ELARB Schiedsordnung. ²Das ELARB Arbitration Center ist für weltweite Rechtsstreitigkeiten offen.
- (2) Dadurch soll die Gesellschaft Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Alternativen Streitbeilegung mit Fokus auf das Schiedsgerichtwesen f\u00f6rdern und zu einer besseren Verst\u00e4ndigung zwischen Kaufleuten und Juristen aus Lateinamerika, Europa und anderen Regionen aus allen Teilen der Welt beitragen.

§ 3 Gesellschafterin, Gesellschafterversammlung

- (1) Alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist die ELARB EUROPEAN-LATINAMERICAN ARBITRATION ASSOCIATION e.V., die im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer VR 22434 eingetragen ist.
- ¹Die Gesellschafterversammlung hat die Rechte und Pflichten, die ihr nach deutschem Gesellschaftsrecht zustehen. ²Sie ernennt die Mitglieder des Executive Committee (§ 7). ³Solange das Executive Committee noch nicht ernannt ist, verabschiedet die Gesellschafterversammlung die ELARB Schiedsordnung.

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00.
- (2) Dieses Stammkapital wird von der ELARB EUROPEAN-LATINAMERICAN ARBITRATION ASSOCIATION e.V. als alleiniger Gesellschafterin erbracht.
- (3) Der Kapitalanteil des Gesellschafters muss vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung zur Hälfte in bar eingezahlt sein.

§ 5 Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Das erste Geschäftsjahr ist ein verkürztes Geschäftsjahr und endet am auf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 6 Geschäftsführung und Stellvertretung

- (1) ¹Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. ²Solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten. ³Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis einräumen.
- (3) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Im Innenverhältnis sind die Geschäftsführer durch die Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages, durch die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, gegebenenfalls durch eine Geschäftsordnung und durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.
- (5) Die Bestimmungen des § 6 Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend für alle Liquidatoren.

Executive Committee

- (1) ¹Die Gesellschaft hat einen Beirat ("Executive Committee"), der innerhalb von sechs Monaten nach Errichtung der Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung ernannt werden soll. ²Das Executive Committee setzt sich zusammen aus mindestens acht und maximal sechszehn Mitgliedern aus Europa und Lateinamerika. ³Auch Vorstandsmitglieder der Gesellschafterin können berufen werden. ⁴Die Mitglieder des Executive Committee bestimmen aus ihren Reihen den Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. ⁵Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Executive Committee.
- ¹Das Executive Committee setzt sich zusammen aus Experten auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit und soll die verschiedenen Regionen Europas und Lateinamerikas und die Organisationen, welche ein besonderes Interesse an dem Zweck und den Zielen der Gesellschaft haben, widerspiegeln. ²Die Gesellschafterversammlung bestimmt über Einzelheiten der Ernennung von Mitgliedern des Executive Committee und deren Amtszeit.
- ¹Das Executive Committee berät die Geschäftsführung in Angelegenheiten der institutionellen Bearbeitung von Schiedsverfahren ("Arbitration Management"). ²Das Executive Committee beschließt die Schiedsordnung für das ELARB Arbitration Center ("ELARB Arbitration Rules"), die Statuten für das ELARB Arbitration Center ("Statutes for the ELArb Arbitration Center") und die Kostenordnung ("Schedule of Costs"). ³Das Executive Committee ist für die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Appointing Committee (§ 8) zuständig.
- (4) ¹Das Executive Committee kann sich zu allen anderen Angelegenheiten, die den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft betreffen, äußern, ist jedoch für die finanziellen Angelegenheiten oder die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in keiner Weise verantwortlich. ²Die Bestimmungen des § 52 GmbHG finden keine Anwendung.

§ 8 Appointing Committee

¹Für das ELARB Arbitration Center wird ein Appointing Committee gebildet. ²Das Appointing Committee ist für die Ernennung und die Ablehnung von Schiedsrichtern zuständig. ³Einzelheiten regeln die Statuten des ELARB Arbitration Center ("*Statutes for the ELARB Arbitration Center"*).

§ 9 Dauer der Gesellschaft

Diese Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 11 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand (Gerichtskosten, Notarkosten und Beratungskosten sowie die Kosten für die Eintragung) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 2.500,00.